

Zugleich wurde bei dieser Wahl in weit höherem Maße als bei der Wahl 1955 eine Beteiligung der örtlichen Organe der Staatsmacht, und zwar sowohl der Volksvertretungen und ihrer Ständigen Kommissionen für Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz als auch der Räte, erreicht. Die Zusammenarbeit in den Wahlausschüssen war nicht formal, sondern führte — im besonderen auch durch die Mitarbeit des Ständigen Ausschusses der Volkskammer und durch die Anleitung, die der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte als Vorsitzender des Zentralen Wahlausschusses den ihm unterstellten Organen gab — zur Unterstützung der Wahlbewegung dadurch, daß Volksvertreter und Mitglieder des Rates in Wahlversammlungen auftraten und auch tatkräftige Unterstützung gaben. Die Interessenlosigkeit der gesellschaftlichen Organe der Großbetriebe an der Wahl von Arbeitern ihrer Betriebe als Schöffen wurde, wenn auch nicht vollständig, so doch in weit höherem Maße als 1955 dadurch überwunden, daß der Bundesvorstand des FDGB sich aktiver einschaltete. Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, daß die Schöffenwahl 1958 sowohl unmittelbar für die Gerichte, die durch die Wahl guter Schöffen verstärkt wurden, als auch für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den örtlichen Volksvertretungen von gutem Erfolg waren.

In der Zeit zwischen den beiden Schöffenwahlen haben sich feste Formen der Arbeit mit den Schöffen herausgebildet: Die regelmäßige Schulung unter Zugrundelegung von zentral herausgegebenem Schulungsmaterial, die Bildung von Aktiven der Schöffen bei den Gerichten und von Schöffenkollektiven in den Betrieben. Die Schöffen entwickelten sich zu einem aktiven Faktor der Rechtsprechung. Es wurde weitgehend vermieden, daß sie zu Viertel- oder Halbjuristen wurden, sondern es wurde und wird darum gekämpft, daß der Schöffe als klassenbewußter Produktionsarbeiter oder Genossenschaftsbauer die Klarheit seines Blicks aus der Atmosphäre der Produktion in die Gerichtssäle trägt. Die Schöffen nehmen nicht mehr als stumme Statisten an der Gerichtsverhandlung teil, sondern wirken aktiv auf das Gerichtsverfahren und die Urteile ein. Sie beeinflussen auch die Arbeitsweise der Gerichte. Im Bewußtsein ihrer gleichberechtigten Stellung betätigen sie sich aktiv an der Urteilsabsetzung und fördern dadurch die durch die Strafprozeßordnung und die Eheverfahrensordnung eingeführte Absetzung der Urteile unmittelbar nach der Verhandlung. Die Schöffen der Kreis- und Bezirksgerichte wandten sich gegen Urteile der Rechtsmittelgerichte, die ihnen bei Zurückverweisung eines Urteils enge Weisungen bezüglich eines Strafmaßes gaben; sie wandten sich auch gegen Selbstentscheidungen der Rechtsmittelgerichte, die ihre auf unmittelbarer Kenntnis der Vorgänge beruhenden sorgfältigen Untersuchungen des Falles und seiner Zusammenhänge mißachteten.

Wir können mit Stolz feststellen, daß sowohl unser Verfahren der Schöffenwahl als auch unsere Arbeit mit den Schöffen Anerkennung bei den Juristen der befreundeten Länder gefunden haben, so z. B. bei der Delegation der sowjetischen Juristen, die unter Führung des Justizministers der RSFSR, Genossen Boldyrew, im Juni dieses Jahres bei uns weilte⁸, und bei den Justizfunktionären der Tschechoslowakischen Republik, die die Organisation ihrer Arbeit mit den Schöffen auf das Studium unserer Erfahrungen gestützt haben.

Damit konnte der Auftrag, den die 2. Parteikonferenz in bezug auf die Einbeziehung der Schöffen in die Tätigkeit der Gerichte gegeben hatte, als erfüllt angesehen werden. Wir können damit zugleich feststellen, daß die Entwicklung der Tätigkeit der Schöffen einen entscheidenden Faktor für die sozialistische Umgestaltung der Gerichte bedeutet.

Neben diesen Erfolgen in der Schöffenarbeit können wir eine Reihe weiterer Fortschritte in der Arbeit der Gerichte in der Periode der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus feststellen. Sie finden ihren Ausdruck in den Feststellungen des Genossen Walter Ulbricht

⁸ In einem Bericht über diesen Besuch, der in „Sowjetskaja justizija“ 1959 Nr. 8 veröffentlicht ist, wird gerade den Formen der Arbeit mit den Schöffen großer Raum gewidmet.

auf dem 33. Plenum, in denen er die Arbeit der Richter anerkennt:

„Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie differenzierten zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen.“⁹

Diese Erfolge finden ferner in der Entwicklung unserer Kriminalität ihren Ausdruck, die die niedrigste Kriminalitätsziffer zeigt, die es in Deutschland je gegeben hat, und — bezogen auf je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung — ein Drittel der Kriminalität in Westdeutschland beträgt. Wenn auch die Entwicklung der Kriminalität entscheidend von der Festigung unseres Staates, der Entwicklung des Bewußtseins der Werktätigen und der ständigen Verbesserung der ökonomischen Lage der Werktätigen bestimmt ist, so trägt doch auch die richtige Tätigkeit der Straforgane, von der Polizei bis zu den Gerichten, wesentlich zu ihrer Zurückdrängung bei.

Im Bewußtsein der Richter und der Mitarbeiter der Justiz ist der ideologische Klärungsprozeß und das Verstehen und Beherrschen der Grundsätze der Dialektik weiter vorangeschritten. Zugleich führte das Fernstudium des größten Teils der Richter, die in den ersten Jahren unseres Neuaufbaus nur eine kurze Ausbildung erhalten hatten, zu einer Vertiefung ihres Wissens, wenn es auch nicht frei von den damals von der Rechtswissenschaft ausgehenden formalistischen Einflüssen blieb. Vor allem aber muß auch an dieser Stelle die moralische Leistung dieser Richter, die, nicht mehr jung an Lebensjahren, mit der vollen Verantwortung ihrer Funktion belastet, die Energie aufbrachten, drei oder fünf Jahre lang das Fernstudium durchzuführen, voll anerkannt werden.

Von großer Bedeutung war der Erlaß des Strafrechtsergänzungsgesetzes. Die neuen Strafarten, bei denen der Gedanke der Erziehung gegenüber der Freiheitsentziehung im Vordergrund steht, wie der öffentliche Tadel und die bedingte Verurteilung, sind für die Entwicklung der Strafpraxis und die Erziehung der Richter von großer Bedeutung geworden. Der den neuen Strafarten innewohnende Erziehungsgedanke führte zwangsläufig dazu, die bisherigen Vorstellungen von der erzieherischen Wirkung der Gerichtsverfahren wesentlich zu erweitern. Es wurde klar, daß die Erziehung nicht allein Sache der Straforgane, im besonderen des Gerichts, ist und vermittelt des gut durchgeführten Verfahrens und gegebenenfalls der Auswertung des Verfahrens in der Öffentlichkeit durchgesetzt wird, sondern daß das Gericht vor allem als Organisator der gesellschaftlichen Erziehung der Bürger, die unsere Gesetze verletzen, wirken und dadurch seine eigene Kraft in hohem Maße vervielfachen muß. Zugleich bedeuten die im StEG enthaltenen neuen Tatbestände der Staatsverbrechen und der Bestimmungen zum Schutze des Volkseigentums eine große Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Anleitung für den Richter zur parteilichen Entscheidung.

Diese Erfolge in der Arbeit der Gerichte, besonders die Erfolge in der Arbeit der Schöffen, führten zu einer gewissen Selbstzufriedenheit. Welche Gefahr darin lag, wurde offenbar, als bei der Vorbereitung des V. Parteitages, im besonderen durch einige Diskussionsbeiträge auf der Delegiertenkonferenz des Bezirks Potsdam, ersichtlich wurde, daß die Gerichte in der Straf- und Zivilrechtsprechung nicht voll auf der Höhe ihrer Aufgaben standen. So wurde im Zusammenhang mit Gerichtsentscheidungen z. B. zu Fragen, die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften betrafen, die harte Feststellung getroffen, daß die Gerichte die Entwicklung hemmten. Hier waren die Gerichte zu Entscheidungen gekommen, die von der Ideologie Oelßners beeinflusst waren und das große Ziel der Entwick-

⁹ Walter Ulbricht, Referat auf der 33. Tagung des ZK der SED, Berlin 1957, S. 118.